Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2037

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 669/51

Bonn, den 10. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf einer Verordnung PR Nr. 12/51 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 79/50 zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen vom 9. Dezember 1950

nebst Begründung mit der Bitte, die gemäß § 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) erforderliche Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Verordnungsentwurf ist heute gleichfalls dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundesrates mit der Bitte übersandt worden, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf einer Verordnung PR Nr. 12/51

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 79/50 zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen vom 9. Dezember 1950

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) wird mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates verordnet:

§ 1

§ 4 Satz 3 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen, PR Nr. 79/50, vom 9. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 241/1950 S. 1) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 31. März 1951 in Kraft.

Begründung:

Durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen, PR Nr. 79/50, vom 9. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 241/50 S. 1) sind die Verkaufshöchstpreise ab Zeche mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates um im Durchschnitt DM 4,50 je Tonne erhöht worden. Maßgeblich für die Anhebung der Kohlenpreise waren:

1. eine 10%ige Lohn- und Gehaltserhöhung im Kohlenbergbau seit 1. November 1950, die sich nach den Berechnungen der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung kostenmäßig je Tonne verwertbarer Förderung mit DM 1,86 auswirkte;
2. Maßnahmen zur Fördersteigerung seit November 1950, und zwar

   eine Regelmäßigkeitsprämie von 3 % für alle Untertagearbeiter,

   Zuschläge für Sonderschichten,

   deren kostenmäßige Auswirkung mit insgesamt DM 0,90 je Tonne verwertbarer Förderung errechnet wurde.

Da nach den Vereinbarungen der Tarifparteien im Kohlenbergbau die Zuschläge für die Sonderschichten und die Regelmäßigkeitsprämie bis zum 31. März 1951 befristet waren, wurde auch die Geltungsdauer der Verordnung bis zu diesem Zeitpunkt bebeschränkt.

Die seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen über wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen, insbesondere das Erfolgsanteilsystem, die zu einer nachhaltigen Steigerung der Leistung und der Erhöhung der Förderung im Kohlenbergbau führen sollen und die im engen Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung vorbereiteten Wirtschaftsprogramm stehen, werden bis zum 1. April 1951 voraussichtlich nicht abgeschlossen werden können. Es ist deshalb notwendig, die Kohlenpreisverordnung vom 9. Dezember 1950 über den 1. April hinaus zu verlängern. Die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Kohlenpreise bis zu der beabsichtigten Neuregelung erscheint gerechtfertigt. Seit Dezember 1950 ist eine wesentliche Steigerung der Materialkosten im Kohlenbergbau eingetreten. Der Mehraufwand, der von der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung mit DM 1,33 je Tonne verwertbarer Förderung errechnet wird, übersteigt auf jeden Fall die arbeitskostenmäßigen Mehrbelastungen, die aus der Bezahlung von Sonderschichten usw. herrühren und die anläßlich der Preisfestsetzung im Dezember 1950 mit DM 0,54 je Tonne verwertbarer Förderung errechnet waren.